

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 61	147
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 11. Mai 2021

308

Einfache Anfrage von Brigitta Engeli, Cornelia Hauser, Bernhard Braun, Marco Rüegg, Edith Wohlfender-Oertig und Mathias Dietz vom 24. März 2021 „Nebenwirkungen der Covid-19-Impfungen – Wie werden diese erfasst?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verabreichen der Impfstoffe zur Immunologisierung der Bevölkerung gegen den Covid-19-Virus ist das wirksamste Mittel, um die Pandemie zu beenden. Dies führt allerdings nicht dazu, dass bei der Zulassung von Impfstoffen Risiken in Kauf genommen werden. Der in der Einfachen Anfrage genannte Impfstoff AstraZeneca ist bisher nicht zugelassen worden, was belegt, dass die Überprüfung auch in dringlichen Situationen sorgfältig vorgenommen wird. Das Schweizerische Heilmittelinstitut (swissmedic) hat die beiden bisher zugelassenen Impfstoffe, Pfizer/BioNTech und Moderna, im ordentlichen Verfahren während zwei Monaten und gestützt auf eine fundierte Prüfung der eingereichten Unterlagen zugelassen und dabei der Sicherheit vollumfänglich Rechnung getragen. Im Kanton Thurgau wird bisher nur der Moderna-Impfstoff an Hausarztpraxen zur dezentralen Verimpfung abgegeben. Bisher wurden von den rund 100'000 Impfungen im Kanton Thurgau rund 16'500 von den Hausärztinnen und Hausärzten vorgenommen, wobei den Hausarztpraxen bisher 23'600 Impfdosen zugeteilt wurden. Eine Umfrage von Curaviva Thurgau hat ergeben, dass in den Pflegeheimen keine Häufung von Todesfällen kurz nach einer Impfung festgestellt wurde.

Frage 1

Jede impfwillige Person wird vor der Impfung aufgeklärt und auf die wesentlichsten Punkte hingewiesen:

- Der Schutz durch die Impfung gegen Covid-19 ersetzt nicht die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen.

- Kurzdauernde Nebenwirkungen wie Kopfschmerzen, Müdigkeit, Fieber und Muskelschmerzen sind möglich.
- Insbesondere sind allergische Reaktionen bei bekannten Allergikern beschrieben worden.
- Die Geimpften bleiben nach der Impfung mindestens 15 Minuten zur Beobachtung im Impfzentrum.
- Sollten bei geimpften Personen später Symptome auftreten, die sie auf die Impfung zurückführen und die sie als bedrohlich erleben oder nicht einordnen können, ist der Hausarzt oder eine notfallmedizinische Stelle zu kontaktieren. Bei schweren Symptomen mit Atemnot ist der Notruf 144 zu wählen.
- Jegliche möglicherweise mit der Impfung zusammenhängenden Nebenwirkungen sollen umgehend ärztlich beurteilt und der Pharmacovigilance von Swissmedic gemeldet werden.
- Das Risiko einer schwer verlaufenden Covid-19-Infektion mit Komplikationen ist höher als die Wahrscheinlichkeit schwerer Nebenwirkungen der Impfung.

Zusätzlich dazu werden impfwillige Bewohnerinnen und Bewohner von Behinderten- und Pflegeheimen wie auch die impfbereiten Mitarbeitenden mehrfach und durch verschiedene Personen aufgeklärt. Zum einen mit einem vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellten Kurzvideo und schriftlichem Aufklärungsmaterial des BAG¹, zum andern aber auch durch Gespräche mit Pflegefachpersonen und den Hausärzten. Eine solch fundierte und mehrschichtige Aufklärung gab es bis dato noch nie. Sie rechtfertigt sich, da es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen in der Regel um vulnerable Personen handelt, bei denen die Nebenwirkungen schwerwiegenderere Folgen haben können. Deshalb wird detailliert erläutert, welche Nebenwirkungen auftreten können, wie diese mit welchen Medikamenten interagieren und welche Medikamente in welchen Fällen zum Einsatz kommen dürfen. Treten Nebenwirkungen auf, melden die Institutionen dies dem Hausarzt, der einer Meldepflicht untersteht.

Frage 2

Jede impfwillige Person wird mit erwähntem Merkblatt aufgeklärt, an wen sie sich im Falle von Impfreaktionen wenden soll. Jede solche Meldung wird dokumentiert. Allerdings gibt es keine Meldepflicht an den Kanton.

Frage 3

Eine vollständige Erfassung der Nebenwirkungen ist nicht möglich, weil sich erstens nicht alle Personen mit Nebenwirkungen bei den entsprechenden Stellen melden und

¹ <https://www.infovac.ch/docs/public/coronavirus/informationen-zur-covid-19-impfung-20-12-2020.pdf>.

weil zweitens Nebenwirkungsmeldungen ausserhalb des Impftermins und ausserhalb von Behinderten- und Pflegeheimen keiner Meldepflicht an den Kanton unterliegen. Diese müssten durch den behandelnden Arzt oder durch die geimpfte Person selbst gemeldet werden, was mutmasslich nicht in jedem Fall gemacht wird.

Frage 4

Jeder Todesfall wird erfasst und dokumentiert, insbesondere im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Diese Fälle werden von Ärztinnen und Ärzten sowie von den Spitätern erfasst und mit dem Formular „Coronavirus disease COVID-19 – Meldung zum klinischen Befund nach Tod“ innerhalb von 24 Stunden an die Kantonsärztin und ans BAG gemeldet. In diesem Formular wird neben der Diagnose und dem Verlauf auch der Impfstatus vor dem Krankheitsbeginn, der zum Tod geführt hat, erfasst. Die Angaben diesbezüglich umfassen die Anzahl Dosen, die Impfdaten sowie den Impfstoff. Die Analyse und die unter Frage 5 angeführte Statistik erfolgen durch das BAG.

Bei Todesfällen in Behinderten- und Pflegeheimen wird jeder Todesfall nach der Todesbescheinigung durch den Hausarzt grundsätzlich ein zweites Mal durch den Heimarzt beurteilt. Ergänzend sind alle Pflegenden angehalten, alles zu dokumentieren, unabhängig der Covid-19-Impfung. Korrelationen werden erkannt, eskaliert und abgeklärt.

Frage 5

Eine Statistik betreffend Nebenwirkungen durch Covid-19-Impfstoffe wird von swissmedic geführt und letztmals per 7. Mai 2021 detailliert ausgewertet.² Die Daten sind detailliert nur dem BAG vorliegend; in aggregierter Form werden sie jedoch regelmässig veröffentlicht. Die häufigsten Reaktionen, die in Zusammenhang mit Pfizer/BioNTech (Comirnaty®) und dem Moderna-Impfstoff gemeldet wurden, sind Reaktionen an der Injektionsstelle (Rötung, Juckreiz, Schmerz und Schwellung).

In 1'252 Fällen (64,1 %) handelte es sich um leichte Nebenwirkungen; 701 Meldungen (35,9 %) wurden als schwerwiegend eingestuft. Als schwerwiegende Nebenwirkungen treten am häufigsten Fieber (90), Kopfschmerzen (51), Atemnot (48) oder eine Herpes Zoster-Reaktivierung (48) auf. In den allermeisten Fällen waren die betroffenen Personen nicht in Lebensgefahr.

Bei 76 der 701 schwerwiegenden Fälle sind die Personen in unterschiedlichem zeitlichen Abstand zur Impfung gestorben. Die Verstorbenen waren im Durchschnitt 82 Jahre alt und hatten mehrheitlich schwere Vorerkrankungen. Diese Fälle wurden vertieft analysiert. Die Untersuchungen zeigen, dass unabhängig von den Impfungen auftretende Erkrankungen zum Tod führten (z.B. Infektionen, kardiovaskuläre Ereignisse oder Erkrankungen der Lungen und Atemwege). Trotz einer zeitlichen Assoziation war in keinem einzigen Fall die Impfung die Todesursache.

² Nebenwirkungen der Covid-19 Impfungen in der Schweiz – Update (swissmedic.ch).

Die Arzneimittelbehörden anderer Länder sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) kommen zu ähnlichen Ergebnissen bei der Bewertung von Todesfällen in zeitlichem Zusammenhang mit den in der Schweiz zugelassenen Covid-19-Impfstoffen. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der Fachpersonen im Kanton Thurgau, der Institutionsleitungen der Heime und einer Umfrage von Curaviva Thurgau in den Heimen. Gemäss dieser Umfrage sind keine Fälle von ungewöhnlich vielen Todesfällen kurz nach der Impfung zu verzeichnen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber